

XI.
Änderungssatzung
der Stadt Meerbusch vom 2023

zur

Gebührensatzung
der Stadt Meerbusch
über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
vom 21. Dezember 2012

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV NRW S. 122) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GV NRW S. 1063) in seiner Sitzung am 2023 folgende XI. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung wird durch den als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XI. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 21. Dezember 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 2023

Christian Bommers
Bürgermeister